

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
in weisungsfreien Angelegenheiten
des Abwasserzweckverbandes Heidelberg
- Kostensatzung -
vom 11. Dezember 2003**

P r ä a m b e l

Auf der Grundlage von § 46 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103) zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S.148) und nach § 25 Abs. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg in ihrer Sitzung am 05. September 2005 mit Beschluss Nr. VV-04/2005 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes Heidelberg wird wie folgt geändert:

(1) Im § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält die Anlage folgende Fassung:

Anlage zu § 3 der Kostensatzung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg vom 06. September 2005

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.	Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,50 ist die Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens aber 2,50
2.	Mahnung	nach Sächsischem Kostenverzeichnis Der Zweckverband kann davon absehen, Ansprüche von weniger als 20,00 EUR geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
3.	Pfändung nach §§ 14, 15 SächsVwVG	nach Sächsischem Kostenverzeichnis
4.	Schreibauslagen Abschriften und Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden) für die ersten 20 Seiten	je Seite 1,50

	für jede weitere Seite	je Seite 0,25 (angefangene Seiten werden voll berechnet)
	Abschriften und Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergerät	
	je Seite im Format DIN A 3 oder größer	
	für die erste Seite	1,30
	für jede weitere Seite	1,00
	je Seite im Format DIN A 4	
	für die erste Seite	0,80
	für jede weitere Seite	0,50
	Auszüge aus Bestandsplänen	
	je Seite im Format DIN A 3	5,00
	je Seite im Format DIN A 4	2,50
5.	Stellungnahme zur Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang	5,00
6.	Stellungnahme zur Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	5,00
7.	Stellungnahme zum Bauantrag	5,00
8.	Genehmigung von Schachtscheinen und dgl.	5,00
9.	Abwasseruntersuchungen	
	CSB, N, P, ph - Wert, ohne BSB 5	50,00
	CSB, N, P, ph - Wert, mit BSB	75,00
10.	Abnahme und Verplomben eines Wasserzählers an der privaten Hauswasserversorgungsanlage/Regenwassernutzung	10,00
11.	Abnahme und Verplomben eines Unterzählers zur Absetzung von Wassermengen aus der öffentlichen oder privaten Wasserversorgung	10,00

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schildau, den 06. September 2005

Abwasserzweckverband Heidelberg


Böttger
Verbandsvorsitzender

